

Vermerk

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach § 44b SGB II in der Rechtsform einer GmbH

Schreiben des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg vom 21.09.2004

In der steuerrechtlichen Beurteilung der ARGE nach § 44b SGB II besteht derzeit keine einheitliche Rechtsauffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, deshalb konnte bis zum 08.10.2004 keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Für eine eigene Stellungnahme an das Bundesfinanzministerium wäre es hilfreich, bestimmte rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der von der Stadt aufgeworfenen Gestaltung zu erörtern. Dabei sind aus steuerlicher Sicht folgende Fragen zu klären:

1. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine GmbH überhaupt eine ARGE im Sinne des § 44b SGB II sein kann. Diese Frage ist aus umsatzsteuerlicher Sicht derzeit umstritten.
2. Für die weitere steuerrechtliche Beurteilung der ARGE ist zu prüfen, ob die ARGE eigene hoheitliche Aufgaben erfüllt oder nur hoheitliche Aufgaben ihrer Gesellschafter wahrnimmt.

Nach § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II soll die ARGE nur zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben ihrer Gesellschafter errichtet werden. Nach § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II nimmt die ARGE die Aufgaben der Agentur als Leistungsträger nach dem SGB II wahr. Die kommunalen Träger sollen nach § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II der ARGE die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen. Diese Formulierungen deuten darauf hin, dass lediglich eine Übertragung der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben, nicht jedoch eine Übertragung der Aufgaben selbst erfolgt. Auch die Form der Auszahlung über ein Konto der Bundesagentur für Arbeit spricht für diese Auffassung.

- a) Geht man also davon aus, dass die ARGE-GmbH keine eigenen hoheitlichen Aufgaben erfüllt, dann erbringt sie mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben Leistungen gegenüber ihren Gesellschaftern. Diese Leistungen müssten zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) durch die Gesellschafter in angemessener Höhe, mindestens in Höhe der entstandenen Kosten, entgolten werden. Als Entgelt in diesem Sinne kann u.U. die Übernahme der anfallenden Miete und das zur Verfügung gestellte Personal zur Erfüllung der Aufgaben angesehen werden. Insoweit läge dann allerdings ein Leistungsaustausch und keine gesell-

schaftsrechtlich veranlassten unentgeltlichen Leistungen vor. Dies würde wiederum bei der Stadt bzw. bei der Agentur dazu führen, dass die Personalgestellung nicht unentgeltlich, sondern gegen die von der ARGE erbrachten Leistungen erfolgt. Da diese Personalgestellung gegenüber einer GmbH erfolgte, läge eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 KStG vor.

- b) Insoweit lägen auch wechselseitig umsatzsteuerbare Leistungen im Sinne des UStG vor. Für diese umsatzsteuerbaren Leistungen wäre die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 15 UStG zu prüfen. Danach sind von der Umsatzsteuer befreit die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 SGB II, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe untereinander und an die Versicherten sowie die Empfänger der Sozialhilfe. Nicht abschließend geklärt ist, inwiefern die ARGE-GmbH mit den ihr zugewiesenen Aufgaben in den Anwendungsbereich dieser Befreiungsvorschrift fällt.
3. Wenn die ARGE-GmbH nach § 44b SGB II eigene hoheitliche Aufgaben ausübt, liegt zwar grundsätzlich kein Leistungsaustausch zwischen ARGE-GmbH und ihren Gesellschaftern vor; allerdings stellt sich insoweit die Frage nach der steuerlichen Behandlung der Personalkostenerstattung von der Agentur bei Einsatz städtischen Personals für Aufgaben, die der ARGE von der Agentur übertragen werden.
 - a) Ein Bundesland vertritt in diesem Zusammenhang die Rechtsauffassung, dass die Gestellung von Personal durch den kommunalen Träger an die Bundesagentur für Arbeit gegen Kostenersatz nicht zum Vorliegen eines BgA führt. Eine effektive Zusammenarbeit der Träger in der ARGE bringe es unweigerlich mit sich, dass das Personal des einen Trägers auch Aufgaben des anderen Trägers erledige. Es liege in dem hier zu beurteilenden Fall eine Personalgestellung aus dem Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) an den Hoheitsbereich einer anderen jPdöR und damit Amtshilfe vor. Im Fall der ARGE sei die Zusammenarbeit der kommunalen Träger und der Agenturen für Arbeit gesetzlich festgelegt.
 - b) Ein anderes Bundesland hat dieser Rechtsauffassung widersprochen. Nach dessen Einschätzung erbringe die Kommune Personalgestellungsleistungen an eine steuerpflichtige GmbH und erhält das Entgelt hierfür von der Bundesagentur für Arbeit. Damit werde Entgelt im Rahmen eines BgA „Personalgestellung“ in Form eines abgekürzten Zahlungsweges geleistet (andernfalls müssten die ARGE-Partner bei Bezahlung der Personalkosten durch die ARGE-GmbH höhere Gesellschafterbeiträge leisten).

Eine Abstimmung zu diesem Thema ist aufgrund der zwingenden Umsetzung bis zum 01.01.2005 dringend geboten.

4. Ausweislich der von der Stadt übersandten Unterlagen soll die Gemeinnützigkeit der ARGE-GmbH angestrebt werden. Die Behandlung der ARGE-GmbH als gemeinnützig

kann u.U. daran scheitern, dass die ARGE-GmbH für ihrer Gesellschafter tätig wird. Insofern geht es auch an dieser Stelle um die bereits unter 2. dargestellte Problematik. Außerdem würde die Gemeinnützigkeit satzungsmäßige Bestimmungen erfordern (z.B. zur Vermögensbindung), die der mir vorliegende Satzungsentwurf nicht vollständig enthält.

gez.

Klingebiel



14. Okt. 2004

Landeshauptstadt Magdeburg
14. Okt. 2004
Bürgermeister und Beigeordneter
für Finanzen

FB 02 z.u.

Landeshauptstadt Magdeburg
Herrn Bürgermeister Czogalla
Julius-Bremer-Str. 8
39104 Magdeburg

DL Fax an:
Bz IV, Frau Bröcher
A 50.2, Frau Rosam
A 30.2, Frau Kuhlert Frau Frohlich

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Mein Zeichen
AV03

Tel: 0391 885-
2540

Bearbeiter(in):
Frau Dr. Fortmann

Zimmer
020

Datum
14.10.2004

Steuerliche Behandlung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ihr Schreiben vom 04.10.2004

Sehr geehrter Herr Czogalla,

zu den im Bezugsschreiben aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

Die Ausführungen zur körperschaftsteuerlichen Behandlung der Arbeitsgemeinschaft sind dem Grunde nach korrekt.

Ergänzend hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Verzicht der Gesellschafter auf den Ausgleich der Personal- und Sachkosten

Da es sich hierbei um die Gestellung von Nutzungen und Leistungen und damit nicht um bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter handelt, ist in Höhe der den Gesellschaftern entstehenden Kosten auf der Ebene der Gesellschaft keine verdeckte Einlage anzunehmen.

Behandlung der Leistungen nach dem SGB II durch die Gesellschafter

Die Arbeitsgemeinschaft setzt die auszahlenden Leistungen für die Gesellschafter durch einheitlichen Leistungsbescheid fest und veranlasst die Auszahlung über ein Konto der Bundesagentur. Ein finanzieller Ausgleich - gemessen am Umfang der jeweiligen rechtlichen Verpflichtungen - erfolgt zwischen den Gesellschaftern.

...

Dienstgebäude Tessenowstr. 10 39114 Magdeburg	Öffnungszeiten Mo., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger tel. Vereinbarung	Bankverbindung Bundesbank Magdeburg für Inlandszahlungen für Auslandszahlungen KTO: 810 015 06 IBAN: DE53 8100 0000 0081 0015 06 BLZ: 810 000 00 BIC: MARKDEF1810
Telefon 0391 885-29	Telefax 0391 885-1400	Haltestelle Jerichower Platz; Straßenbahn: Linie 5, 6
Internet: www.finanzamt.sachsen-anhalt.de		E-Mail: poststelle@fa-md1.ofd.mf.lsa-net.de

Die Zahlungen sind daher bei der Arbeitsgemeinschaft als durchlaufende Posten anzusehen, die in der obligatorischen Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach den §§ 4 Abs. 1, 5 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG gewinnneutral durch gleich hohe Wertzugänge und Abgänge dargestellt werden (BFH-Urteil vom 13.08.1997, BStBl. 1998 II 161); § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG findet hiernach keine Anwendung.

Begründung eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (BgA) durch die Stadt Magdeburg

Die Gestellung von Personal für die Arbeitsgemeinschaft begründet keinen BgA. Ein BgA ist eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und die sich innerhalb der Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich heraushebt. Damit sollen im Grundsatz alle Einrichtungen der öffentlichen Hand erfasst werden, die das äußere Bild eines Gewerbebetriebs haben.

Ein BgA kann sich infolge der Personalgestellung sowie des Haltens der Kapitalbeteiligung an der Arbeitsgemeinschaft ergeben:

Im vorliegenden Fall erfolgt die Personalgestellung ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass für die Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe infolge der Zusammenlegung von öffentlichen Leistungen, die bisher von zwei unterschiedlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwaltet worden sind, von den bisher zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer GmbH gegründet worden ist. Es handelt sich daher lediglich um eine notwendige Verwaltungsleistung, die nicht das äußere Bild eines Gewerbebetriebs aufweist und auch nicht in ein Konkurrenzverhältnis zu einem privatwirtschaftlichen Betrieb tritt.

Die Beteiligung der Stadt an einer Kapitalgesellschaft wäre nur dann als BgA anzusehen, wenn der Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt und damit im Ergebnis doch eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet wird (Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt, Anm. 34 zu § 4 KStG); angesichts der vorliegenden Beteiligungsverhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses nicht gegeben ist.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall, beurteilt auf der Basis des erklärten Sachverhaltes, die GmbH als solche lediglich kraft der Rechtsform, nicht aber aufgrund der Eigenart der Tätigkeit als Gewerbebetrieb anzusehen ist; daher ist hier - auch bei Unterstellung einer maßgebenden Einflussnahme - auch aus diesem Grund kein BgA anzunehmen.

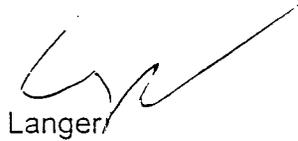
Gehalt der Geschäftsführer und der Prokuristen

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wer die Gehälter der Geschäftsführer trägt. Da diese zwingend in einem Anstellungsverhältnis zu der Arbeitsgemeinschaft stehen (Bestellung durch die Gesellschafterversammlung - § 6 GmbHG), hat diese auch die Personalkosten als auch die damit verbundenen Pflichten zu tragen (z.B. Lohnsteuerabzug und -abführung). Sollten die hierdurch verursachten Kosten ebenfalls von den Gesellschaftern getragen werden, lägen entweder Betriebseinnahmen (bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung) oder verdeckte Einlagen vor.

Umsatzsteuer

Grundsätzlich folge ich den Ausführungen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der "Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH" und der Stadt Magdeburg im Zusammenhang mit der Übertragung kommunaler Leistungen auf die GmbH. Die Frage, ob kommunale Gesellschaften in Form einer GmbH, die Leistungen im Rahmen des SGB II erbringen, den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 SGB II gleichgestellt werden können und mit etwaigen steuerbaren Leistungen unter die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 15 UStG i.d.F. des Kommunalen Optionsgesetzes fallen, wird im November auf Bund-Länder-Ebene erörtert.

Mit freundlichem Gruß



Langer

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39104 Magdeburg

Finanzamt Magdeburg I
Vorsteher
Tessenowstraße 8 - 12

39114 Magdeburg

Dezernat Finanzen
Bürgermeister/
Beigeordneter für Finanzen

Straße
J.-Bremer-Str. 8

Zimmer
403

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

Telefon
(0391) 540 2260

Telefax
(0391) 540 2101

Datum
04.10.2004

Steuerliche Behandlung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sehr geehrter Herr Langer,

zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende beabsichtigen die Agentur für Arbeit Magdeburg und die Landeshauptstadt Magdeburg die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mit Schreiben vom 17.08.2004 an die Bundesagentur für Arbeit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Kommunen empfohlen, die steuerliche Behandlung einer Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer GmbH mit den zuständigen Landesfinanzministerien abzustimmen. Das Landesfinanzministerium hat mich an Sie verwiesen.

Zur Vermeidung sich im nachhinein ergebender steuerlicher Probleme möchte ich Ihnen den vorgesehenen Sachverhalt schildern und um Auskunft bitten, ob Sie die im folgenden Text dargestellte Rechtsauffassung teilen werden.

Zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 19.12.2003 sollen folgende kommunale Leistungen einer Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer GmbH übertragen werden:

- Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 4 SGB II,

Telefon (0391) 540 - 0
Telefax (0391) 540 21 11

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Magdeburg
Commerzbank Magdeburg
Deutsche Bank

Kto-Nr. 14000101 BLZ: 81053272
Kto-Nr. 2002442 BLZ: 81040000
Kto-Nr. 1178201 BLZ: 81070000

- Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II,
- Einziehung von Forderungen aus den übertragenen Aufgaben,
- Bearbeitung von Widersprüchen und Erstellung von Widerspruchsbescheiden sowie
- Prozessvertretung vor Gericht in den Angelegenheiten nach dem SGB II.

Darüber hinaus sollen der Arbeitsgemeinschaft alle der Agentur für Magdeburg nach dem SGB II obliegenden Aufgaben übertragen werden.

Die Anmietung der Räume für die Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch die Agentur für Arbeit. Die Sachkosten für die Einrichtungsgegenstände und die Mietkosten werden durch die Agentur für Arbeit getragen. Das Personal wird von der Agentur für Arbeit und von der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt. Ein Arbeitgeberwechsel ist hiermit nicht verbunden. Die Personalkosten werden weiterhin von der Agentur für Arbeit und von der Landeshauptstadt Magdeburg für ihr Personal getragen. Bei Einsatz städtischen Personals für Aufgaben, die der Arbeitsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit übertragen wurden, erhält die Landeshauptstadt Magdeburg die Personalkosten von der Agentur für Arbeit erstattet.

Die Arbeitsgemeinschaft erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Die Auszahlung der Grundsicherungsleistungen an die hilfsbedürftigen Erwerbsfähigen wird von der Arbeitsgemeinschaft vorbereitet und die Auszahlung über ein Konto der Bundesagentur für Arbeit veranlasst. Die Auszahlung umfasst die von der Agentur und von der Stadt zu tragenden Hilfeleistungen, die in dem einheitlichen Leistungsbescheid festgesetzt worden sind. Die von der Stadt zu tragenden Hilfeleistungen werden der Agentur von der Stadt in Form monatlicher Pauschalen zur Verfügung gestellt. Die der Stadt zustehenden Einnahmen aus der Einziehung von Forderungen werden ihr von der Agentur erstattet.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, die der Agentur für Arbeit, den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den von diesen beiden Trägern errichteten Arbeitsgemeinschaften per Gesetz vorbehalten sind. Die Besonderheit liegt hier darin, dass eine Kapitalgesellschaft zur Bündelung und Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwischengeschaltet bzw. errichtet wird. Aus dieser Konstellation ergeben sich folgende steuerrechtliche Fragestellungen:

Steuerrechtliche Probleme bei der GmbH

Mit der Arbeitsgemeinschaft wird für den hilfsbedürftigen Erwerbsfähigen eine bürger-nahe Anlaufstelle geschaffen, in der alle Kompetenzen gebündelt werden, die zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind. Die Umsetzung erfolgt jedoch ohne eigenes Personal und ohne, abgesehen vom Stammkapital, eigene finanzielle Ressourcen. Es fallen keine eigenen Verwaltungskosten an. Stattdessen wird jeweils auf Gesellschaftermittel direkt und unentgeltlich zurückgegriffen. Die Arbeitsgemeinschaft erfüllt nur die ihr von ihren beiden Gesellschafterinnen zugewiesenen Aufgaben und wird nicht für Dritte tätig.

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer

Eine GmbH unterliegt mit ihrem Einkommen aufgrund der Rechtsform gemäß § 1 Abs. 1 KStG und § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG der Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer.

Der Verzicht der Gesellschafter auf Erstattung von Verwaltungskosten, die von der Gesellschaft in Erfüllung von Gesellschafteraufgaben verursacht werden, sollte steuerlich als Beistellung von Sach- und Personal zu beurteilen sein und bei der Ermittlung des Einkommens der Gesellschaft unberücksichtigt bleiben.

Ein Verzicht auf Aufwendungsersatz durch die Gesellschaft dürfte ebenfalls steuerlich unbeachtlich sein, weil der Gesellschaft keine Aufwendungen entstehen. Die Gesellschaft wurde zudem als selbstlose Einrichtung gegründet, die keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt. Die Gewinnerzielung ist damit von vornherein ausgeschlossen.

Die einzig zurechenbaren Einnahmen der Gesellschaft sind ggf. Zinserträge aus der Anlage der Stammeinlagen, die von den Gesellschaftern in Geld zu zahlen ist und für die ggf. je nach Anlage des Geldes Kapitalertragsteuern anfallen und die ggf. nach § 8b KStG bei der Einkommensermittlung außer Ansatz bleiben.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen die Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Auszahlungen von Leistungen an die bzw. die Rückforderung ausgezahlter Gelder von den hilfsbedürftigen Erwerbsfähigen stellen wegen fehlender Leistung und Gegenleistung keine steuerbaren Umsätze dar. Der Zahlungsverkehr ist der Agentur zuzurechnen. Für die sonstigen Leistungen an die Gesellschafter sind gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 3 UStG die bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten anzusetzen. Die Bemessungsgrundlage hierfür lautet auf 0 Euro.

Stadt Magdeburg

Im Verhältnis Stadt und GmbH sind, abgesehen von der Einzahlung der Stammeinlage, keine Geldflüsse festzustellen. Das Personal wird der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Kapitalgesellschaft begründet grundsätzlich keinen eigenständigen Betrieb gewerblicher Art. Somit entstehen aus meiner Sicht keine steuerlichen Folgen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Stadt und Gesellschaft.

Im Verhältnis Stadt und Agentur zahlt die Stadt ihren Anteil an den Grundsicherungsleistungen an die Agentur in Form monatlicher Vorauszahlungen und erhält von dieser Erstattungen aus der Abrechnung über die Vorauszahlungen sowie aus der Rückzahlung von Leistungen. Die Geldflüsse an die und von den Hilfeempfängern über die Agentur sind steuerlich unbeachtlich, da es sich um eine hoheitliche Betätigung handelt.

Die Stadt erhält außerdem von der Agentur eine Erstattung von Personalkosten, sofern städtisches Personal für die Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der Stadt nach § 6 SGB II obliegen. Laut Entwurf der Vereinbarung über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44b des SGB II ist eine Übernahme der Personal- und Sachkosten durch die Gesellschafter entsprechend des Anteils ihrer Pflichtaufgaben vorgesehen. Vorstellbar sind somit auch Erstattungen an die Agentur, sofern Personal der Agentur für die Wahrnehmung von Aufgaben eingesetzt wird, die der Stadt nach § 6 SGB II obliegen. Da die Sachkosten jeweils zunächst von der

Agentur vorfinanziert werden, erfolgt die Zahlung des auf die Stadt entfallenden Anteils an die Agentur.

Fraglich ist, ob die Einnahmen aus der Erstattung der Personalkosten von der Agentur für Arbeit in Magdeburg im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art anfallen oder dem hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zugeordnet werden können.

Gemäß § 4 Nr. 15 UStG sind die Umsätze der gesetzlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 SGB II untereinander und an die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorschrift gilt für umsatzsteuerbare Leistungsaustausche außerhalb einer hoheitlichen Betätigung und innerhalb eines Betriebes gewerblicher Art.

Gemäß Abschnitt 23 Abs. 16 UStR stellt die Gestellung von Personal durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der Kosten grundsätzlich einen Leistungsaustausch dar, sofern die gestellende juristische Person Arbeitgeber bleibt. Ob dieser Leistungsaustausch der Umsatzsteuer unterliegt, hängt nach § 2 Abs. 3 UStG davon ab, ob die Personalgestellung im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG vorgenommen wird. Die Personalgestellung ist einem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen, wenn die Betätigung als nicht hoheitlich anzusehen ist, bei gegebener Nachhaltigkeit und bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen.

Eine Personalgestellung stellt eine hoheitliche Betätigung außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art und damit einen nicht steuerbaren Vorgang dar, wenn die Bediensteten aus dem Hoheitsbereich an den Hoheitsbereich einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts abgestellt werden. Die Agentur gehört als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu dem begünstigten Personenkreis. Wenn die Bediensteten aus dem Hoheitsbereich an einen privatrechtlichen Unternehmer, hier die GmbH, abgestellt werden, soll die Personalgestellung laut Abschnitt 23 Abs. 16 Beispiel 4 UStR nicht durch hoheitliche Zwecke veranlasst sein, sondern wirtschaftlichen Zielen dienen.

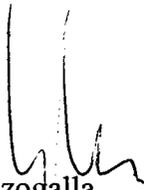
Die Stadt stellt das städtische Personal an die Agentur ab und nicht an die GmbH, sofern städtische Bedienstete ursprüngliche Agenturaufgaben wahrnehmen. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die Agentur sämtliche Sachkosten vorfinanziert und die Stadt sich im nachhinein durch eine anteilige Zahlung an die Agentur an den auf ihren Aufgabenbereich entfallenden Kosten beteiligt. Die GmbH an sich wurde nur für die einheitliche Bescheiderteilung gegründet. Wirtschaftliche Vorgänge lassen sich ihr ansonsten nicht zurechnen. Somit ist die Personalgestellung durch die Landeshauptstadt Magdeburg an die Agentur für Arbeit meines Erachtens bei der geschilderten Konstellation als hoheitliche Betätigung außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art einzuordnen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird bei der Umsetzung des Hartz-IV-Konzeptes mit der GmbH-Gründung im Rahmen eines Pilotprojektes tätig. Erfahrungen zur steuerlichen Behandlung solch einer GmbH bzw. zur steuerlichen Behandlung der Stadt liegen hier nicht vor. Zur Gewährleistung der pünktlichen Auszahlung des Arbeitslosengeldes ist die GmbH-Gründung Mitte Oktober erforderlich.

Ich wäre Ihnen aus diesem Grund sehr verbunden, wenn Sie den dargestellten Sachverhalt und die dargelegte Rechtsauffassung in Verbindung mit den beigefügten Unterlagen kurzfristig prüfen und mir Ihre Auffassung zu der Problematik mitteilen könnten. Für eine Rückäußerung bis zum 14.10.2004 wäre ich Ihnen außerordentlich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Czogalla

Anlagen

Gesellschaftsvertrag

Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag

SB

SgL

AbiL

FBL *04.10.04*

.....

.....